

Eitorf, den 08.01.2014

Amt 32.1 - Sicherheits- und Ordnungsabteilung

Sachbearbeiter/-in: Benjamin Maleike

Bürgermeister

i.V. _____
Erster Beigeordneter

ANTRAG
- öffentlich -

Beratungsfolge

Ausschuss für Bauen und Verkehr

21.01.2014

Tagesordnungspunkt

Antrag der SPD-Fraktion vom 25.04.2013 zur Verkehrssicherheit Schiefener Weg/Kreuzung
Jahnstrasse

Beschlussvorschlag

Der ABV beschließt, den Antrag der SPD-Fraktion vom 25.04.2013, am Schiefener Weg/Kreuzung
Jahnstrasse einen Spiegel aufzustellen, abzulehnen.

Begründung

Der Antrag ist als Anlage beigefügt.

Eigene Ermittlungen vor Ort bestätigen die im Antrag geschilderte Situation.

In der Tat erschwert die dortige Hecke eine Einsichtnahme in die Fahrbahn (Blickrichtung rechts, aus Schiefener Weg kommen auf Jahnstraße abbiegend). Aus hiesiger Sicht sollte zunächst der Grundstückseigentümer zum Rückschnitt der Hecke aufgefordert werden. Ggf. ergibt sich dadurch eine ausreichende Sicht für den jeweiligen Verkehrsteilnehmer.

In diesem Zusammenhang erwähnenswert ist die Tatsache, dass es sich beim Schiefener Weg um eine Anliegerstraße handelt, dort also kein reger Durchfahrtsverkehr herrschen sollte.

Die Aufstellung von Verkehrsspiegeln obliegt dem jeweiligen Straßenbaulastträger, im vorliegenden Fall folglich der Gemeinde Eitorf. D. h., regelmäßige Überprüfungen, Instandhaltung und evtl. Austausch liegen in der Zuständigkeit der Gemeinde. Zudem benötigt man ein geeignetes Grundstück zur Aufstellung des Spiegels. Demzufolge binden aufgestellte Verkehrsspiegel Haushalts- und Personalkapazitäten. Für die Installation eines solchen Spiegels entstehen einmalige Kosten in Höhe von ca. 550 EUR (Material- und Personalkosten).

Sicherlich sollte dies nicht das alleinige Argument gegen die Anbringung besagter Spiegel sein, wenn denn diese zur Erhöhung der Verkehrssicherheit beitragen können und unabdingbar erforderlich sind. Jedoch ist fraglich, ob Verkehrsspiegel eine solche, die Sicherheit des Verkehrs steigernde, Wirkung überhaupt und uneingeschränkt entfachen.

Diesbezüglich vertritt das Straßenverkehrsamt des Rhein-Sieg-Kreises eine klare Position und lehnt Verkehrsspiegel ab. Das Straßenverkehrsamt argumentiert, dass entgegen der langläufigen Annahme ein Verkehrsspiegel oftmals nicht zur Verbesserung der Verkehrssicherheit im Einmündungsbereich beitrage, sondern das genaue Gegenteil erreicht werde.

Es erscheine zweifelhaft, ob der Verkehrsteilnehmer aus dem Verkehrsspiegel überhaupt einen Vorteil ziehen könne (OLG Saarbrücken und OLG Stuttgart).

Beide Obergerichte führen dazu Folgendes aus:

Der Verkehrsspiegel dient nur der Erkenntnis, dass sich überhaupt etwas innerhalb einer bestimmten Distanz befindet oder nähert. Mit einem Verkehrsspiegel können keine sicheren Feststellungen über Geschwindigkeiten von Fahrzeugen getroffen werden. Die Darstellung des Verkehrs ist äußerst verzerrt. Durch die konvexe Wölbung ergibt sich ein Winkeleffekt, der die zuverlässige Abschätzung von Abstand und Geschwindigkeit der übrigen Verkehrsteilnehmer unmöglich macht. Personen mit mangelndem räumlichen Sehvermögen und insbesondere auch Fahranfänger können dadurch erhebliche Probleme hinsichtlich der Einschätzung bekommen.

Außerdem sorgt der Verkehrsspiegel für Ablenkung, weil man sich automatisch auf die Darstellung im Spiegel konzentriert und dabei die tatsächlichen Gegebenheiten, insbesondere in der Nähe befindliche Fußgänger und Fahrradfahrer außer Acht lässt. Hierin liegt auch die potenzielle Gefahr. Aufgrund eines Verkehrsspiegels könnte sich insofern ein Unfall ereignen, bzw. der Verkehrsspiegel wäre dann zumindest mitursächlich für den Unfall. Daraus ergäbe sich eine unbeabsichtigte Kausalität und absolute Zweckverfehlung. Die Aufstellung eines Verkehrsspiegels ist insofern ungeeignet hinsichtlich der Verbesserung der Verkehrssicherheit und der Vermeidung von Unfällen.

Weiterhin zu beachten ist, dass durch Vereisen oder Beschlagen in der kalten Jahreszeit die Spiegel nicht den erhofften Zweck erfüllen können.

Letztlich besteht laut Polizeistatistik in diesem Bereich auch kein Unfallschwerpunkt.

Aus Sicht der Verwaltung sprechen die o. a. Gründe gegen die Aufstellung eines Verkehrsspiegels.

Gemäß § 9 Abs. 2 g) bzw. 1) Zuständigkeitsverordnung entscheidet der ABV zuständigkeitshalber über entsprechende Maßnahmen im Straßenverkehr.